VERORDNUNG (EWG) Nr. 846/93 DER KOMMISSION

vom 7. April 1993

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Chile

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 638/93 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß, wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1660/92 der Kommission vom 26. Juni 1992 zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1992/93 (3) wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für den Monat April 1993 auf 54,00 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 249/93 (5), müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Äpfel mit Ursprung in Chile an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Äpfel erhoben werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (6) festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission (7) erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf Einfuhren von Äpfeln (KN-Codes 0808 10 31, 0808 10 33, 0808 10 39, 0808 10 51, 0808 10 53, 0808 10 59, 0808 10 81, 0808 10 83 und 0808 10 89) mit Ursprung in Chile wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 1,84 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1993 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 27. 6. 1992, S. 57.
(4) ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.
(5) ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 45.
(6) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission